

Dritter Abschnitt.

Das subjektive Recht.

Erstes Kapitel.

Das subjektive Recht überhaupt.

§ 27. Begriff und Wesen des subjektiven Rechts¹.

I. Begriff. Subjektives Recht ist der Inbegriff der Rechtsverhältnisse oder, da die Rechtsverhältnisse aus Befugnissen und Pflichten bestehen, der Befugnisse und Pflichten. Sind die Rechtssätze Willensbestimmungen, so sind die Rechtsverhältnisse Willensbestimmtheiten. Das subjektive Recht ist also der Inbegriff äußerer Willensbestimmtheiten, die durch Rechtsnormen gesetzt sind.

II. Wesen. Das Wesen des subjektiven Rechts ergibt sich aus seinem Verhältniß zum objektiven Recht.

1. Subjektives und objektives Recht ergänzen einander. Sie sind nur zwei Seiten derselben Gesamterscheinung und bleiben auch nach ihrer Entgegensetzung durch einander bedingt und bestimmt².

¹ Vgl. die § 15 Anm. 1 angeführten Schriften. Außerdem Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse, Kiel 1866; E. Pfersche, Methodik der Privatrechtswissenschaft, Graz 1881; Schuppe, der Begriff des subjektiven Rechts, Breslau 1887; J. Clausius, das Merkmal der Macht im Begriff des subjektiven Rechts, Bonn 1890; Jellinek, das System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892. Ferner Schey, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. VII 756 ff.; Leonhard ib. XI 1 ff.; L. Seuffert ib. XII 617 ff.; Kohler ib. XIV 1 ff.; Bernatzik, Arch. f. öff. R. V 193 ff.

² Ueber ihre ursprüngliche Ungeschiedenheit vgl. oben § 15 Anm. 2. — Viel Treffendes b. Bierling, Prinzipienlehre I 145 ff. (vgl. auch schon Kritik II 49 ff.), der jedoch den Gegensatz ganz verwischt.

Subjektives und objektives Recht sind gleich ursprünglich. Die Vorstellung von eignen und fremden Rechten und Pflichten ist nicht erst ein Erzeugniß der Einsicht, daß es einer Friedensordnung unter den Menschen bedarf, sondern sie entspringt unmittelbar im ältesten Rechtsgefühl. Allein sie kann nicht entstehen, ohne daß zugleich die Vorstellung einer die Willensinhalte anerkennenden und begrenzenden Norm vorhanden wäre. Das subjektive Recht darf auch heute weder, wie eine verbreitete moderne Ansicht meint, als bloße Schöpfung des objektiven Rechts aufgefaßt, noch umgekehrt, wie dies gewissen naturrechtlichen und radikalen Anschauungen entspricht, vor und über das Gesetz gestellt werden³.

Subjektives und objektives Recht sind Korrelatbegriffe. Rechte und Pflichten, die kein Rechtssatz bejaht, sind kein wirkliches Recht. Unser Rechtsbewußtsein kann freilich Rechte und Pflichten postulieren, die das bestehende objektive Recht ignoriert oder verneint: allein dann handelt es sich eben nur um Rechtsideale, die erst durch eine Aenderung der Rechtsordnung Realität erlangen. Andererseits wäre objektives Recht, das nicht Befugnisse und Pflichten setzte, ein leeres Spiel. Die einzelne Rechtsnorm kann freilich zunächst einen anderen Inhalt haben: immer aber ist sie wenigstens mittelbar auf die Determination von Rechtsverhältnissen gerichtet⁴.

Subjektives und objektives Recht sind von einander abhängig. Das objektive Recht ist, obschon nicht der Schöpfer, doch der Gestaltgeber und zwar der formell allmächtige Gestaltgeber des subjektiven Rechts. Die naturrechtliche Lehre von den unzerstörbaren Menschenrechten und Menschenpflichten verwechselt Rechtsidee und Recht. Materiell aber ist das objektive Recht an den Stoff, den es formt, gebunden; es findet die Willensinhalte vor und kann keine Rechtsverhältnisse hervorzaubern, die nicht in ihnen angelegt wären⁵.

³ Die Anhänger der reinen Befehlsnatur des objektiven Rechts erklären folgerichtig das subjektive Recht für eine reine Schöpfung des objektiven Rechts; vgl. z. B. Thon S. 147 ff., Merkel, Elem. S. 37 ff., Windscheid, Pand. § 37, Roguin S. 41 ff., Clausius S. 7. Folgerichtig müßten sie das subjektive Recht überhaupt verneinen, wie dies z. B. Pfersche a. a. O. gewagt hat. Vgl. gegen diese Einseitigkeit Dernburg, Pand. I § 39, Bekker, Pand. I § 18 Anm. c. Andererseits ist es verfehlt, das Dasein subjektiver Rechte vor dem Dasein einer Rechtsordnung anzunehmen; eine Rechtsordnung hat es von je gegeben, wenn sie auch vom ursprünglichen Bewußtsein nicht den Rechtsverhältnissen gegenübergestellt, sondern nur in und mit ihnen empfunden wurde.

⁴ Dies gilt von allen Rechtssätzen, die oben § 16 Anm. 5 als „deutende“ bezeichnet sind.

⁵ Auch in dieser Hinsicht werden von den Naturrechtstheorien einerseits

2. Das subjektive Recht kann gleich dem objektiven Recht abstrakt oder konkret gefaßt werden. Je mehr aber die ursprüngliche Ungeschiedenheit schwindet, desto deutlicher tritt in dieser Hinsicht ein Gegensatz zu Tage. Das objektive Recht wird immer entschiedener als abstraktes Recht ausgestaltet, so daß wir, indem wir Gesetzesparagraphen lesen oder hören, es zunächst von der abstrakten Seite her kennen lernen. Dagegen begegnet das subjektive Recht uns im Leben stets als konkretes Recht, das wir an konkreten Zuständen oder Vorgängen erleben oder beobachten. Wie aber die Praxis das objektive Recht konkret machen muß, um es auf das als Rechtsfall vor sie tretende konkrete Rechtsverhältniß anzuwenden, so muß die Wissenschaft die bunten Erscheinungen des Rechtslebens in die Sphäre der Abstraktion erheben, um das der abstrakten Norm entsprechende abstrakte subjektive Recht zu finden. Für die Praxis ist das Recht in abstracto, für die Wissenschaft das Recht in concreto nur Hilfsmittel, — dort als Urtheilsmotiv, hier als Beispiel.

3. Das subjektive Recht ist äußere Willensmacht oder Willensgebundenheit, Herrschen oder Beherrschtsein. Ist das objektive Recht Willensabgrenzung, so kann die Substanz des subjektiven Rechts nur determinirter Wille sein. Allein nicht leerer und zielloser Wille, sondern Wille, der von einem bestimmten Inhalt erfüllt und auf ein bestimmtes Ziel gerichtet ist! Den Inhalt jedes als Rechtsverhältniß anerkannten Willensverhältnisses bildet ein äußeres Lebensinteresse, ein ideelles oder materielles Gut, ein Antheil am menschlichen Kulturerwerb. Das Ziel aber aller dieser Willensverhältnisse ist Befriedigung geistiger und leiblicher Bedürfnisse, gesicherter Genuß von Lebensgütern, Theilnahme am menschlichen Kulturleben. Das Wesen des subjektiven Rechts wird gröblich verkannt, wenn es in die nackte Willensbestimmtheit verlegt wird, als seien deren Inhalt und Ziel außerhalb des Rechtsbegriffes stehende Dinge⁶. Die Rechte und Pflichten sind nicht bloße Schalen, die eine fremde Frucht bergen. Allein man wird dem Wesen des subjektiven

und den modernen Machttheorien andererseits die entgegengesetzten Extreme vertreten.

⁶ Zu dieser Einseitigkeit neigen Thon, Windscheid u. A., die den Charakter der Rechte und Pflichten als Willensmacht und Willensgebundenheit richtig bestimmen. Am schroffsten Roguin S. 112, dem das Recht eine bloße „enveloppe“ ist. Dagegen sucht Merkel a. a. O. S. 38 ff. diese Einseitigkeit zu vermeiden. In ihrer energischen Bekämpfung liegt ein Hauptverdienst von Jhering. Ebenso haben Dernburg und Kohler sie schlagend zurückgewiesen. Vgl. auch Regelsberger, Pand. § 14.

Rechts ebensowenig gerecht, wenn man es als „geschütztes Interesse“ definirt oder seinen Begriff auf den „Genuss“ abstellt⁷. Denn immer ist das Primäre in ihm Willensmacht und Willensgebundenheit. Hiermit steht es keineswegs im Widerspruch, daß Rechte und Pflichten Subjekten zugeschrieben werden, die zur Zeit eines rechtlichen Wollens nicht fähig sind. Denn immer handelt es sich um Willensmacht oder Willensgebundenheit, die für sie verwirklicht werden soll. Das Kind ist noch nicht Rechtssubjekt, weil sein Interesse gewahrt oder ihm Genuss verschafft wird: es ist erst deshalb und nur insoweit Rechtssubjekt, weil und inwieweit in seinem Namen Herrschaft zu üben oder zu erdulden ist⁸.

§ 28. Die Elemente des subjektiven Rechts.

I. Befugnisse und Pflichten. Die Grundbestandtheile des subjektiven Rechts sind einzelne Befugnisse und Pflichten.

⁷ So Jhering, Geist III § 61: Rechte sind rechtlich geschützte Interessen, Recht ist die Sicherheit des Genusses. Dernburg § 39: Recht im subjektiven Sinn ist der einer Person durch die Rechtsordnung gewährleistete Antheil an den Lebensgütern. Bernatzik S. 232 ff. u. 260 ff. erblickt zwar den Kern des Rechtes in einem Zweck, erklärt aber das Willensmoment für wesentlich, indem er nur einen Zweck, dessen Verwirklichung durch ein Wollendürfen sicher gestellt ist, als Recht gelten läßt.

⁸ Wenn immer wieder die Rechtsfähigkeit von Kindern und Wahnsinnigen für unvereinbar mit der Willensnatur des subjektiven Rechts erklärt wird, so wird dabei verkannt, daß die Rechtsordnung ihnen niemals Rechte und Pflichten zuschreiben würde, wenn sie nicht in ihnen Träger menschlicher Willenspotenz erblickte und achtete. In der That ist jedes menschliche Wesen, so bald und so lange es athmet, im natürlichen Sinne willensfähig. Indem das Recht mit der einen Hand dieser natürlichen Willensfähigkeit die Geltung in seinem Reiche entzieht, gewährt es mit der anderen Hand die Zuständigkeit einer durch rechtliche Mittel zu verwirklichenden Willenssphäre. Gerade weil das subjektive Recht Willensmacht und Willensgebundenheit ist, wird da, wo es an einem hinreichend entwickelten Willen fehlt, das Rechtssubjekt einerseits durch Versagung der Handlungsfähigkeit eingeschränkt und andererseits durch Einsetzung einer Willensvertretung ergänzt. Wendet man hiergegen ein, daß doch auch der unvertretene Willensunfähige Rechtssubjekt ist, so übersieht man, daß es niemals ganz an einer Vertretung fehlt, da die Gemeinschaft selbst kraft ihrer obervormundschaftlichen Funktion ihre hilflosen Glieder vertritt. Im Uebrigen ist ja freilich in einem solchen Falle der Zustand des subjektiven Rechts ein unvollkommener. Aber darum sucht auch die Rechtsordnung ihn zu beseitigen. Alle diese aus der Anerkennung willensunfähiger Subjekte hergeleiteten Skrupel würden die ungehörliche Rolle, die ihnen neuerdings eingeräumt wird, kaum spielen können, wenn die moderne Doktrin der ideellen Natur des Rechtes eingedenk bliebe und nicht immer bemüht wäre, die Geistesgebilde, die wir Rechte und Pflichten nennen, zu materialisiren.

Befugniss (Recht) ist Willensmacht, die durch eine gewährende Rechtsnorm gesetzt ist. Ihr Inhalt ist ein Dürfen. *zu dem die Macht*

Pflicht (Verbindlichkeit) ist Willensgebundenheit, die durch eine verpflichtende Rechtsnorm gesetzt ist. Ihr Inhalt ist entweder, falls die Norm gebietet, ein Sollen (positive Verbindlichkeit) oder, falls die Norm verbietet, ein Nichtdürfen (negative Verbindlichkeit). *(können)*

Befugnisse und Pflichten stehen in untrennbarem äusserem Zusammenhang: jeder Befugniss des Einen entspricht eine Pflicht eines Anderen oder Anderer und umgekehrt¹. Nach unserer nationalen Auffassung fordert die Gerechtigkeit, dass auch ein innerer Zusammenhang bestehe, dass womöglich kein Recht ohne Pflicht und keine Pflicht ohne Recht sei, dass in jeder Rechtsbeziehung Gegenseitigkeit walte. Hierbei handelt es sich freilich nur um eine Maxime, die nicht in jedem Einzelfalle und stets nur annähernd durchführbar ist. Allein dem kraftvollen Streben nach ihrer Verwirklichung verdanken zahlreiche deutsche Rechtsinstitute ihr eigenartiges Gepräge². *ein zu haben kann in dann eine Befugnis macht ist x) sowie eine Recht Befugnis*

Die Betrachtung des Rechtes im Ganzen darf nicht, wie dies zum Theil die Römer thaten, einseitig von den Befugnissen ausgehen. Die Pflichten sind keineswegs blos Ausflüsse, sondern Korrelate der Befugnisse und haben ihre selbständige Herkunft und Bedeutung. Dies gilt auch für das Privatrecht, wenschon, wie im öffentlichen Recht die Pflichten, so hier die Befugnisse in den Vordergrund treten. *= subj. Recht*

Doch ist für die Gliederung des Rechtssystemes seit langer Zeit der Standpunkt der Befugniss gewählt worden. Hieran ist jedenfalls im Privatrecht festzuhalten. Nur darf nie vergessen werden, dass in der Systematik unserer Privatrechte eben nur die eine Seite des subjektiven Rechts zum Ausdruck gelangt.

II. Rechtsverhältniss. Ein zusammenhängender Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, der einem Lebensverhältniss entspricht, bildet ein Rechtsverhältniss. Die Wirklichkeit bietet eine unendliche Fülle konkreter Rechtsverhältnisse, deren jedes seine Individualität hat. Wird von einer Summe verwandter Rechtsverhältnisse das Typische abgehoben, so ergiebt sich der Begriff eines abstrakten Rechtsverhältnisses, dessen Gegenbild im objektiven Recht der Begriff eines Rechtsinstitutes ist³.

¹ Richtig Merkel, Elem. S. 38. Vgl. auch Bierling, Prinzipienlehre I 169 ff. — A. M. Regelsberger § 16.

² Man denke z. B. an die deutschrechtliche Munt, an das Lehnrecht, an das Bergwerkseigenthum, an das Erfinderrecht u. s. w.

³ Ein Rechtsverhältniss in concreto ist z. B. die Ehe zwischen A und B, die Handelsgesellschaft C, D u. Co, das Pachtverhältniss zwischen E und F am

x) vgl. aber die bloße Befugnis, die kein subj. Recht i. e. S. ist

Die Rechtsverhältnisse sind einfach oder zusammengesetzt. Zusammengesetzte Rechtsverhältnisse bestehen aus mehreren Rechtsverhältnissen, die in irgend einer Weise von einander gesondert und zugleich zu einem einheitlichen Gesamtrechtsverhältniß verbunden sind⁴. Eine vom deutschen Recht eigenartig ausgeprägte und vom modernen Recht festgehaltene Bildungsart zusammengesetzter Rechtsverhältnisse ist die Unterscheidung zwischen der inneren und äußeren Seite eines Verhältnisses, wobei die Beziehungen, die aus einer rechtlichen Verknüpfung von Subjekten unter ihnen entspringen, und die Beziehungen, die aus solcher Verknüpfung zwischen diesen Subjekten und Dritten erwachsen, mehr oder minder unabhängig von einander normirt sind, zuletzt aber gleichwohl Komponenten eines einheitlich angelegten Rechtsverhältnisses bleiben⁵.

III. In dem Inbegriff der Rechtsverhältnisse offenbart sich das Rechtsleben.

§ 29. Die Rechte.

I. Struktur der Rechte. Jede Befugniß fordert ihrem Begriff nach gewisse Bestandtheile, die jedoch auf verschiedene Weise zusammengefügt werden können. Von dem Verfahren, das hierbei eingeschlagen wird, hängt die Struktur der Rechte ab.

1. Damit ein Recht da sei, muß zunächst ein Subjekt gesetzt werden, von dem ausgesagt wird, daß ihm eine Willensmacht

Landgut X, — ein Rechtsverhältniß in abstracto die Ehe, die offene Handelsgesellschaft, die Landgüterpacht. Vgl. Thöl, Einl. § 41, Beseler, D.P.R. § 5, Unger, Syst. I 2 Anm. 4, Stobbe, D.P.R. I § 35, Regelsberger § 13. — Mit diesem Gegensatz hängt die alte Unterscheidung der *essentialia*, *naturalia* und *accidentalia* des Rechtsverhältnisses zusammen: Bestandtheile, die dem konkreten Rechtsverhältniß nicht fehlen dürfen, wenn es unter das abstrakte fallen soll, sind *essentialia*; Bestandtheile, die auch fehlen können, aber mit dem abstrakten Typus übereinstimmen, sind *naturalia*; Bestandtheile, die vom Typus abweichen und also die individuellen Züge des konkreten Rechtsverhältnisses bilden, sind *accidentalia*.

⁴ Vgl. Bierling, Kritik II 140 ff., Prinzipienlehre I 309 ff.

⁵ Vgl. Brunner in v. Holtzendorffs Encykl. I 270, Gierke, Genossenschaftstheorie S. 446. Diese Erscheinung begegnet namentlich bei Genossenschaften und bei Gemeinschaften zur gesammten Hand, bei Vertretungsverhältnissen (nach innen vom Auftrag abhängige, nach außen von ihm unabhängige Vollmacht), bei Haftungsverhältnissen (z. B. nach innen antheilmäßige, nach außen solidarische Haftung), aber auch bei der Lehnsträgerschaft, den Salmannen, den Werthpapieren u. s. w. Am kräftigsten hat sie das Handelsrecht ausgebildet.

eigne. Die Annahme subjektloser Rechte ist ein Widerspruch in sich selbst¹. Zum Rechtssubjekt aber eignet sich nur ein durch Rechtssatz als Träger eines freien Willens anerkanntes Wesen.

2. Mit diesem Subjekt wird, sobald ihm ein Recht zugeschrieben wird, ein Prädikat verbunden, das unendlich mannichfach lauten kann, immer aber in ein Machthaben ausmünden muß. Geeignet hierzu ist jedes Machthaben, das eine Herrschaft im Bereiche der äußeren Freiheit begründet.

3. Ein solches Machthaben fordert nothwendig ein von seinem Subjekte verschiedenes Objekt², das zunächst nichts Anderes sein kann, als beherrschter freier Wille³. Zu einem Rechtsobjekt in diesem Sinne eignet sich nur ein durch Rechtssatz als Träger eines freien Willens anerkanntes Wesen, mithin ein Wesen, das auch Rechtssubjekt sein kann und in dem Augenblick, in dem es als Objekt einer Befugniß gesetzt wird, zugleich als Subjekt der entsprechenden Pflicht erscheint⁴.

¹ A. M. Bekker, Pand. I 58, Regelsberger, Pand. § 15, Windscheid, Pand. I § 49 Anm. 3 u. die dort Genannten; vgl. aber Jhering, Jahrb. f. Dogm. X 390 ff., Dernburg, Pand. I § 49. Insofern die Lehre von den subjektlosen Rechten sich auf die Unwirklichkeit der Verbandspersonen stützt, ist sie später zu widerlegen. Im Uebrigen ist zweierlei richtig. Erstens, daß die Anknüpfung von Rechten und Pflichten an ein Subjekt den Wegfall dieses Subjektes überdauern und umgekehrt eine Vorausverknüpfung von Rechten und Pflichten mit einem künftigen Subjekt stattfinden kann; allein hier fehlt es keineswegs an einem Subjekt, vielmehr wird nur eine Nachwirkung oder eine Vorwirkung der Persönlichkeit anerkannt, wobei dann die Rechtsverhältnisse während der Uebergangszeit in verschiedener Weise konstruiert werden können; vgl. unten § 41 I, 63 I 2, 70 III. Zweitens, daß es vom Dasein eines Subjektes unabhängige rechtliche Beschaffenheiten und Verknüpfungen von Objekten giebt; allein das sind keine Rechte und Pflichten, sondern von der Rechtsordnung zubereitete Unterlagen von Rechten und Pflichten.

² Dagegen nimmt Bekker, Pand. I 50 ff., objektlose Rechte an. Wenn er aber als Beispiele das Bürgerrecht und die Testirfähigkeit anführt, so ist dort der Staat das Objekt, während es sich hier, falls überhaupt um ein Recht, um ein gegen Jedermann gerichtetes Recht an der eignen Person handelt. Vgl. Bierling, Prinzipienlehre I 239 ff.

³ So mit Recht Merkel, Elem. S. 39; vgl. auch Thon S. 161 ff., Windscheid I § 38 ff., Bierling, Kritik II 177 ff., Prinzipienlehre I 239 ff. Dagegen hält die herrschende Lehre an der Auffassung des dinglichen Rechts als einer vom Dasein eines Verpflichteten unabhängigen Beziehung zwischen Person und Sache fest; vgl. z. B. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 5, Bekker I § 20. Ebenso der Entwurf; vgl. über die verfehlten praktischen Folgerungen aus dieser Auffassung Gierke, Entw. S. 282.

⁴ Roguin S. 76 ff. will die verpflichteten Personen überhaupt nicht als Objekte, sondern als „passive Subjekte“ denken. Allein nun gelangt er zu

Binding, Handbuch. II. 3. I: Gierke, Deutsches Privatrecht. I.

Das verpflichtete Subjekt kann auf doppelte Weise bestimmt werden. Entweder richtet sich das Recht gegen Jedermann, so daß an sich das verpflichtete Subjekt unbestimmt ist, jedes vom Berechtigten verschiedene Rechtssubjekt aber verpflichtet wird, sobald es in den für den Berechtigten abgegrenzten Machtbereich geräth⁵. Oder das verpflichtete Subjekt ist von vornherein bestimmt, indem dem Berechtigten ein einziger Verpflichteter oder eine fest bestimmte Mehrheit von Verpflichteten gegenübersteht. Hieraus ergibt sich der Unterschied absoluter und relativer Rechte. Dieser Unterschied ist jedoch kein unvermittelter Gegensatz, läßt vielmehr mancherlei Kombinationen von Elementen der einen und der anderen Art offen⁶.

4. Zu diesen drei Grundbestandtheilen muß bei jedem Recht mindestens noch ein vierter Bestandtheil hinzutreten, der sich als Beziehungsgegenstand des Rechtes bezeichnen läßt. Bei den absoluten Rechten bedarf es, damit der leere Rahmen eines Rechtes gegen Jedermann mit einem bestimmten Inhalte erfüllt werde, der Einfügung eines Gegenstandes, in Bezug auf welchen der Berechtigte über andere Willen herrschen soll. Bei den relativen Rechten muß die Herrschaft des Berechtigten durch Abgrenzung der Beziehungen, in denen der Verpflichtete beherrscht werden soll, näher bestimmt werden, weil ein schlechthin beherrschter Wille nicht mehr freier Wille und sein Träger nicht mehr Subjekt einer Pflicht wäre. Möglicherweise schieben sich noch weitere Bestandtheile ein. Insbesondere kann bei den relativen Rechten die Bestimmung des Herrschafts-

einer sehr willkürlichen Bestimmung des „Objekts“ (S. 49 ff.). Und bei den Gewaltrechten an der Person verläßt er seinen Standpunkt und verwandelt die unterworfenen Person aus einem passiven Subjekt in ein bloßes Objekt, so daß in unerträglicher Weise alle Gegenseitigkeit verschwindet (S. 258 ff.).

⁵ Die nicht unberechtigten Einwürfe gegen die Vorstellbarkeit eines Rechtes „gegen jeden Weltbürger“, „gegen eine ungezählte Menge, die nichts von uns und unserem Recht wissen kann und niemals etwas davon wissen wird“ (vgl. z. B. Dernburg I § 39 Anm. 9), erledigen sich durch diese den wirklichen Sachverhalt ausdrückende Fassung.

⁶ Absolute Rechte können sich in intensiverer Weise, als gegen andere Verpflichtete, gegen einen bestimmten Verpflichteten richten, wie z. B. begrenzte dingliche Rechte gegen den jeweiligen Eigenthümer der Sache. Sie können auch in der Richtung gegen manche Dritte (z. B. gegen den redlichen Erwerber) versagen. Relative Rechte können zugleich in gewissem Umfange absolute Rechte sein, wie z. B. das Recht des Vaters am Kinde neben den Kindespflichten eine Pflicht jedes Dritten, das Kind dem Vater nicht zu entziehen, begründet. Ja zuletzt haben alle relativen Rechte in irgend einem Grade absolute Geltung; auch das Forderungsrecht muß, wie z. B. das Anfechtungsrecht verkürzter Gläubiger zeigt, von Dritten respektirt werden.

bereiches über fremden Willen wieder mit Hülfe der Einschaltung eines entfernteren Beziehungsgegenstandes (z. B. des Leistungsgegenstandes einer Obligation) erfolgen.

Diese zur Bestimmung des Rechtsinhaltes unentbehrlichen Bestandtheile lassen sich in verschiedener Weise vorstellen. Sie können namentlich entweder als mittelbare Objekte hinter oder als unmittelbare Objekte vor die Verpflichteten gerückt werden. So ist z. B. für das Eigenthum die doppelte Denkform einer Herrschaft über Jedermann in Bezug auf eine Sache oder einer Herrschaft über eine Sache gegenüber Jedermann möglich. Und eine Forderung auf Herausgabe einer Sache kann als Herrschaft über eine Person in Bezug auf eine Handlung oder als Herrschaft über eine fremde Leistung gegenüber einer Person oder etwa auch als Herrschaft über eine Sache gegenüber einer zu ihrer Leistung verpflichteten Person gedacht werden. Bei der Auswahl unter den möglichen Denkformen ist der rechtbildende Menscheng Geist nicht immer gleichmäßig verfahren, hat aber stets die anschaulichere und lebendigere Betrachtungsweise vorgezogen. Uebereinstimmend ist namentlich im Rechtsbewusstsein aller Völker der Begriff der absoluten Rechte dergestalt ausgeprägt worden, daß die unbestimmte Menge der Verpflichteten in den Hintergrund geschoben und der Beziehungsgegenstand als unmittelbares Objekt des Rechts gefaßt ist. Die Rechtswissenschaft hat nicht die Aufgabe, einer einheitlichen logischen Schablone zuliebe die lebensvollen Gedankengebilde, die das Gemeinbewusstsein in der Arbeit von Jahrtausenden gestaltet hat, zu zersetzen⁷. Sie hat ihre Begriffe aus dem Vorstellungsinhalte des geschichtlich gewordenen Rechtsbewusstseins zu schöpfen und die in ihm eingelebten Denkformen als ein Stück der geistigen Wirklichkeit zu achten.

So ist auch bei der Eintheilung der Rechte statt des farblosen Satzes, daß jedes Recht Herrschaft von Willen über Willen ist, die

⁷ Darum sind die Versuche, das dingliche Recht in ein persönliches Recht gegen Jedermann umzudenken, nicht zu billigen. Wird gar in Verkennung der realen Fülle des Rechtsinhaltes (vgl. oben § 27 Anm. 6) der vom dinglichen Recht gewährleistete Sachgenuss aus dessen Begriff ganz eliminirt und diesem Recht nur ein negativer Inhalt gegeben, so entsteht ein vollkommenes Zerrbild. Ebenso verfehlt ist das Bemühen, innerhalb des farblosen Gattungsbegriffes der absoluten Rechte den engeren Begriff der dinglichen Rechte ganz aufzulösen; so neuerdings die im Uebrigen sehr viel Treffendes enthaltende Schrift von E. Fuchs, *Das Wesen der Dinglichkeit*, Berlin 1889. Aehnlich auch Oertmann, *Jahrb. f. Dogm.* XXXI Nr. 8. — Umgekehrt darf man nicht mit Bierling, *Prinzipienlehre* I 244 ff., bei allen Arten von Rechten dem Beziehungsobjekte die gleiche maßgebende Stellung einräumen.

hergebrachte Betrachtungsweise zu Grunde zu legen, die bei der Struktur der einzelnen Rechte ungleichmäßig verfährt und insbesondere ihr Objekt nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt.

II. Eintheilung der Rechte nach dem Objekt⁸. Vor Allem ist daher als systematische Grundeintheilung die Unterscheidung der Rechte nach ihrem Objekte festzuhalten. Sie führt zur Annahme von drei Hauptklassen der Rechte:

1. Rechte an der eignen Person (Persönlichkeitsrechte). Hierher gehören alle Rechte, die dem Berechtigten den Genuß eines persönlichen Gutes oder die Bethätigung einer persönlichen Kraft allen anderen Personen gegenüber gewährleisten. Als unmittelbares Objekt erscheint ein Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre, bezüglich dessen dem Berechtigten Herrschaft und somit Macht zur Untersagung fremder Eingriffe zugesprochen wird. Verpflichtetes Subjekt ist Jedermann. Diese Rechte sind also absolute Rechte⁹.

2. Rechte an Sachen (Sachenrechte, dingliche Rechte). Dies sind die Rechte, die dem Berechtigten die Herrschaft über einen als Sache ausgeschiedenen Bestandtheil der äußeren Güterwelt allen anderen Personen gegenüber verschaffen. Als unmittelbares Objekt wird eine Sache vorgestellt, bezüglich deren dem Berechtigten Herrschaft und somit Macht zur Untersagung fremder Eingriffe zuerkannt wird. Verpflichtetes Subjekt ist Jedermann. Auch diese Rechte sind also absolute Rechte¹⁰.

3. Rechte an anderen Personen (persönliche Rechte im objektiven Sinn des Wortes). Diese Rechte gewähren sämmtlich

⁸ Viel Treffendes hierüber bei K. Kärger, *Zwangsrechte*, ein Beitrag zur Systematisirung der Rechte, Berlin 1882. Doch entfernt sich seine eigne Systematisirung (S. 191 ff.) in unnöthiger Weise von den geschichtlich entwickelten Vorstellungsformen. Manches Gute auch bei Roguin S. 191 ff., dessen Kategorien aber zum Theil unangemessen und durchaus nicht erschöpfend sind. — Die nachfolgende Klassifikation lehnt sich so viel wie möglich an das hergebrachte juristische Denken an.

⁹ Näheres über das Wesen dieser Rechte unten Buch II Abschn. I Kap. 4. Vorläufig sei nur bemerkt, daß nach der dort zu rechtfertigenden Auffassung zu den Persönlichkeitsrechten auch die von Kärger a. a. O. von ihnen abgeordneten „Zwangsrechte“ (einschließlich der „Aneignungsrechte“ und „Gewerbe-rechte“) und die von Roguin S. 308 ff. ausgeschiedenen „Monopolrechte“ gehören; daß ferner die von Kohler u. A. zu einer selbständigen Klasse erhobenen „Immaterialgüterrechte“ nur Ausflüsse von Persönlichkeitsrechten sind und von diesen so wenig losgerissen werden dürfen, wie die Familiengüterrechte von den Familienrechten.

¹⁰ Von ihnen unten Buch II Abschn. II.

zunächst eine Macht über eine andere Persönlichkeitssphäre. Allein sie sind unter sich von sehr ungleicher Beschaffenheit.

a. Rechte auf eine Handlung (Obligationenrechte). Erschöpft sich die Herrschaft des Berechtigten über den Verpflichteten in der rechtlichen Macht, eine wirthschaftlich werthvolle Leistung zu fordern, so wird mindestens heute als unmittelbares Objekt nicht die Persönlichkeit als solche, sondern die zu leistende Handlung aufgefaßt. Die Leistungspflicht wird also objektivirt und als etwas Gegenständliches vom verpflichteten Subjekte losgelöst. Dahinter steht dann die fremde Persönlichkeit, die erst unmittelbar von der auf ihre Handlung gerichteten Herrschaft des Berechtigten ergriffen wird. Bezieht sich die geschuldete Leistung auf eine Sache, so bleibt diese entfernteres Objekt. Diese Rechte sind durchweg relative Rechte¹¹.

b. Rechte an fremder Persönlichkeit (Personenrechte). Andere Rechte gewähren dem Berechtigten eine Macht über eine fremde Persönlichkeit als solche. Als unmittelbares Objekt erscheint hier eine Person, die jedoch immer nur in Bezug auf einen bestimmt abgegrenzten Bestandtheil ihrer Persönlichkeitssphäre beherrscht wird. Erst als Ausflüsse des Rechtes an der Person ergeben sich Rechte auf gewisse Handlungen dieser Person und zum Theil auch Rechte an Sachen. Hierher gehören heute vor Allem die Familienrechte¹². Aber auch andere Gemeinschaftsrechte müssen insoweit hierher gestellt werden, als der deutschrechtliche Gedanke einer personenrechtlichen Gemeinschaft sich behauptet hat¹³. Dagegen sind zahlreiche früher anerkannte Rechte dieser Klasse, wie die personenrechtlichen Beziehungen zwischen Lehnsherrn und Vasallen, Gutsherrn und Hörigen oder Dienstherrn und Gesinde, ganz oder fast ganz aus dem geltenden Recht verschwunden¹⁴. Alle diese Rechte

¹¹ Von ihnen unten Buch II Abschn. III.

¹² Von ihnen unten Buch II Abschn. IV. Zweierlei ist hierbei insbesondere vom Standpunkte des germanischen Rechts zu beachten. Erstens, daß nach deutscher Auffassung alle Familienrechte gegenseitig sind, mithin nicht blos (wie Roguin S. 258 ff. ausdrücklich behauptet, Andere stillschweigend annehmen) ein Personenrecht des Vaters am Kinde und des Mannes an der Frau, sondern auch ein Personenrecht des Kindes an Vater und Mutter und der Frau am Manne besteht. Zweitens, daß nach deutscher Auffassung die Familiengüterrechte nicht besondere Sachen- und Forderungsrechte, sondern sachen- und obligationenrechtliche Bestandtheile eines vom Personenrecht durchherrschten und gebundenen einheitlichen Rechtsverhältnisses sind.

¹³ Davon unten Buch II Abschn. I Kap. 3.

¹⁴ Von den Resten solcher Personenrechte wird im Gesinderecht und Lehnrecht gehandelt werden.

wenden sich zunächst als relative Rechte gegen ein bestimmtes verpflichtetes Subjekt, fordern aber in zweiter Linie als absolute Rechte Achtung von Jedermann¹⁵.

c. Rechte einer Verbandsperson an ihren Gliedpersonen und der Gliedpersonen an ihrer Verbandsperson (innere Körperschaftsrechte). Aus der sozialrechtlichen Ordnung der Gemeinheiten entstehen durchaus eigenartige Rechte, die insoweit, als sie überhaupt dem Privatrecht angehören, eine besondere Kategorie der Privatrechte bilden. Ihr unmittelbares Objekt ist für die Gesamtperson das ihr eingeordnete Glied, dessen Persönlichkeitssphäre in bestimmten Beziehungen der Herrschaft der Gesamtperson unterworfen ist, und für die Gliedperson das ihr übergeordnete Ganze, an dessen Persönlichkeitssphäre sie in gewissem Umfange Theil hat. Sie sind also gleich Familienrechten und anderen Rechten an fremder Persönlichkeit in ihrem Kerne Personenrechte, während erst aus ihrer Entfaltung Rechte auf Handlungen und an Sachen hervorgehen. Von allen anderen Privatrechten aber unterscheiden sie sich dadurch, daß hier die Personen nicht neben einander, sondern in einander gedacht werden. Ihre Struktur wurzelt daher bereits in dem Vorstellungskreise, der seine volle Ausbildung im öffentlichen Rechte erfährt¹⁶.

d. Rechte am Rückstande einer weggefallenen Person (Nachlaßsrechte). Soweit die Herrschaftssphäre einer Person das Dasein derselben (als ihr „Nachlaß“ oder ihre „Hinterlassenschaft“) überdauert, sind für andere Personen Rechte auf Eintritt in die leer gewordene Subjektsstelle begründet. Unmittelbares Objekt solcher Rechte ist irgendwie das Residuum einer Persönlichkeit. Mittelbar werden durch sie in mannichfach verschiedener Weise Sachen und Handlungen der Herrschaft des Berechtigten unterstellt. Sie sind ihrer Anlage nach absolute Rechte, da die ehemalige Person, über deren Nachlaß sie Macht geben, nicht als verpflichtetes Subjekt gedacht werden kann. Hierher gehört vor Allem das Erbrecht¹⁷. Ebenso aber sind hierher die Anrechte an der Hinterlassenschaft einer Verbandsperson zu rechnen¹⁸.

¹⁵ Vgl. oben Anm. 6.

¹⁶ Von diesen Rechten, die in der Systematik der Privatrechte meist ganz übergangen werden, müßte streng genommen erst am Schluß des Privatrechtssystems gehandelt werden, soll aber aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Lehre von den Verbandspersonen überhaupt Buch II Abschn. I Kap. 2 die Rede sein.

¹⁷ Davon Buch II Abschn. V.

¹⁸ Davon Buch II Abschn. 1 Kap. 2.

III. Eintheilung der Rechte nach dem Subjekt. Mit der Unterscheidung der Rechte nach dem Objekt kreuzen sich Unterscheidungen nach dem Subjekt, die jedoch in unserer Systematik zurücktreten.

1. Unter Umständen hat die Beschaffenheit des Subjektes rechtliche Bedeutung. So kann es darauf ankommen, ob das Subjekt eines Rechtes eine Einzelperson, eine Personenmehrheit oder eine Verbandsperson und hier wieder, ob eine private oder öffentliche Verbandsperson ist.

2. Wichtiger sind im Bereiche des Privatrechts die Unterschiede in der Bestimmtheit des Subjektes¹⁹.

a. Regelmäßig ist das Subjekt unmittelbar bestimmt, so daß das Recht einer Person als solcher zusteht²⁰. Derartige Rechte sind dann entweder als „höchst persönliche Rechte“ schlechthin an diese Person gebunden²¹ oder auf andere Personen übertragbar. Im zweiten Falle sind sie entweder nur der Ausübung nach oder auch der Substanz nach übertragbar²²; ferner entweder nur veräußerlich

¹⁹ Mit der Frage nach der Bestimmtheit des Subjektes darf nicht die Frage nach dessen Gewißheit oder Ungewißheit verwechselt werden. So wird durch die Ungewißheit, ob ein Vermögen noch einem Verschollenen oder (wo der Erbanfall von Rechtswegen erfolgt) schon einem Erben und welchem Erben gehört, das Subjekt nicht unbestimmt, da in jedem Augenblick ein bestimmtes Subjekt vorhanden ist. Ebenso bewirken Schwebezustände durch die Ungewißheit ihres Ausganges keine Unbestimmtheit des Subjektes, da nachträglich sich herausstellt, wer während der Schwebe das Subjekt gewesen ist. Darum ist z. B. die Offenhaltung von Rechten für ein erhofftes künftiges Rechtssubjekt zwar auf ein ungewisses, aber nicht auf ein unbestimmtes Subjekt gerichtet.

²⁰ Hierher gehören natürlich auch Rechte, die einer begrenzten Menge von Personen, einer jeden in gleicher Weise, gegen denselben Verpflichteten zustehen. Solche Rechte sind nicht nur im öffentlichen Recht zahlreich ausgebildet (z. B. die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegen den Staat oder der Gemeindebürger gegen die Gemeinde), sondern begegnen auch im Privatrecht; so z. B. die Rechte sämtlicher Mitglieder oder einer Mitgliederklasse innerhalb eines körperschaftlichen Verbandes, die Anwartschaftsrechte sämtlicher Familien-genossen bei einem Familienfideikommiss, die Nacherrechte sämtlicher Gemeinde- oder Landesgenossen bei der Mark- oder Landlosung.

²¹ So viele (aber nicht alle) Persönlichkeitsrechte, so regelmäßig (aber namentlich im älteren Recht nicht ausnahmslos) die Familienrechte, so die Nacherrechte, so alle Erbrechte, so im Zweifel die Mitgliedschaftsrechte, so manche Forderungsrechte.

²² Nur der Ausübung nach übertragbar sind z. B. die Regalien, die Leibeigenschaft, die Urheberrechte; nach römischem, aber nicht nach heutigem Recht auch die Forderungsrechte.

oder nur vererblich oder sowohl veräußerlich wie vererblich²³; endlich entweder nur beschränkt oder unbeschränkt übertragbar²⁴.

b. Es giebt aber auch Privatrechte, deren Subjekt nur mittelbar bestimmt ist, indem darüber, wer berechtigt ist, ein unpersönlicher Thatbestand entscheidet. Insbesondere findet diese Bestimmung vielfach durch das Mittel einer körperlichen Sache statt, so daß das Recht als zunächst mit dieser Sache und erst durch sie mit einer Person verknüpft erscheint. Dahin gehören die mit einer Liegenschaft verbundenen sogenannten „subjektiv dinglichen Rechte“ oder „Realrechte“²⁵. Ebenso aber die an einer beweglichen Sache haftenden Rechte, unter denen die Rechte aus Werthpapieren die wichtigsten sind²⁶.

c. Möglich sind endlich auch Rechte mit unbestimmtem Subjekt²⁷. Denn an sich ist, wie ein Recht gegen Jedermann, so eine Pflicht gegen Jedermann vorstellbar²⁸. Indefs neigt das heutige Recht nicht zur Ausprägung derartiger Privatrechte, sucht vielmehr in solchen Fällen die Berechtigung an eine die unbestimmte Menge der Begünstigten vertretende öffentliche Verbandsperson, sei es nun an die Ortsgemeinde oder an den Staat, zu knüpfen²⁹.

²³ Unvererblich, obschon veräußerlich, ist z. B. der Nießbrauch; unveräußerlich, obschon vererblich, kann z. B. die Mitgliedschaft in einer Aktiengesellschaft sein.

²⁴ Die Beschränkungen der Uebertragbarkeit sind von unübersehbarer Mannichfaltigkeit. Dahin gehören auch die verschiedenen Modalitäten der quantitativen und qualitativen Theilbarkeit oder Untheilbarkeit.

²⁵ Von ihnen unten Buch II Abschn. I im Sachenrecht.

²⁶ Unter diesem Gesichtspunkt wird von den Werthpapieren unten Buch II Abschn. I im Sachenrecht gehandelt werden.

²⁷ Dahin gehören nicht die in Anm. 20 bezeichneten Rechte. Doch liegt z. B. bei den dort erwähnten Näherrechten eine relative Unbestimmtheit des Subjektes des aus dem Näherrecht fließenden Lösungsrechtes im Einzelfall vor.

²⁸ Man denke z. B. an die Pflicht des Eigenthümers eines öffentlichen Weges zu dessen Offenhaltung für Jedermann; oder an die Pflicht jedes Grundeigenthümers zu gewissen Sicherheitsvorkehrungen zu Gunsten Jedermanns (Sachsensp. II Art. 38). — Auch kann ein öffentliches Angebot an Jedermann (z. B. bei der Auslobung) zwar noch keine fertige Verbindlichkeit, aber eine Gebundenheit ans Wort gegen jeden Zugreifenden erzeugen.

²⁹ Die Praxis erkennt das „Publikum“ nicht als Rechtssubjekt an, läßt aber die Gemeinde oder den Staat zum Erwerbe von Rechten im Interesse des Publikums und zur Vertretung solcher Interessen im Civilprozeß zu; Vgl. O.A.G. Kiel 18. März 1863 b. Seuff. XII Nr. 11 (dazu Gierke, Genossenschaftstheorie S. 216 Anm. 3); auch R.Ger. 23. Nov. 1880 IV Nr. 38, 6. Okt. 1885 XIV Nr. 54. Aehnlich bezüglich der „Ortsarmen“ R.Ger. 21. Okt. 1887 XIX Nr. 49.

§ 30. Das Rechtssubjekt.

I. Begriff. Was Subjekt von Rechten und Pflichten sein soll, muß vom objektiven Recht als hierzu befähigt anerkannt sein. Die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, heißt Persönlichkeit. Aus ihrer Anerkennung durch Rechtssatz fließt das Recht der Persönlichkeit, das die Grundlage aller einzelnen Rechte und Pflichten ist. Ein Wesen, dem das Recht der Persönlichkeit zusteht, ist im Rechtssinne Person.

II. Arten. Das objektive Recht kann kraft seiner formellen Allmacht an sich beliebige Dinge, jedoch seiner Idee gemäß und mit Aussicht auf wirklichen Erfolg nur Träger von freiem Willen zu Personen stempeln.

Unserem heutigen Bewußtsein erscheinen ausschließlich Menschen als zu Rechtssubjekten geeignete Willensträger.

Auf früheren Kulturstufen werden nicht selten auch übermenschliche und untermenschliche Wesen personifiziert. Auch im älteren deutschen Recht begegnen hiervon Spuren. Denn einerseits wurden Gott und die Heiligen als Rechtssubjekte in irdische Verhältnisse eingeführt¹. Andererseits wurden Thiere in einzelnen Beziehungen wie Personen behandelt² und selbst leblose Sachen hier und da Rechtssätzen unterstellt, die an eine graue Vorzeit mahnen, in der man an ihre Beseelung glaubte³. Schon früh indeß verloren solche Ueberlebsele ihre ernsthafte Bedeutung⁴, und die in

¹ Gierke, Genossenschaftsr. II 526 ff.; Heusler, Inst. I 208 u. 314 ff. — Ueber das ältere römische Recht Gierke a. a. O. III 62 ff.

² Gierke, Humor S. 23 ff.; O. Hammer, Die Lehre vom Schadensersatz nach dem Sachsensp. u. den verwandten Rechtsqu. (Unters. z. d. St. u. R. Gesch. XIX), Breslau 1885, S. 86 ff.; Brunner, Ueber absichtslose Missethat im altdeut. Strafr., Sitzungsber. der Berl. Akad. XXXV (1890) S. 834 ff. (Forschungen zur Gesch. des deut. u. franz. R., Stuttgart 1894, S. 512 ff.), D.R.G. II 555 ff. — Die eingehende Untersuchung von K. v. Amira, Thierstrafen und Thierprozesse, Innsbruck 1891, verhält sich ablehnend gegen die Annahme einer „Personifikation“ der Thiere im älteren Recht. Selbstverständlich sind Thiere niemals den Menschen als Vollpersonen gleichgestellt worden! Allein unbestreitbar hat die Vorstellung der Thiere als willensfähiger Wesen, deren Wille eine analoge rechtliche Bedeutung wie menschlicher Wille haben könne, Rechtssätze theils hervorgetrieben theils ermöglicht. In den Regeln über Haftung für Thiere wirkt sogar unverkennbar eine gemeinarische Rechtsbildung solcher Herkunft nach.

³ Vgl. z. B. I. Ribuaria 70, 1. Weiteres hierher Gehörige bei Brunner, Ueber absichtslose Missethat, S. 840 ff.

⁴ So wendet sich das Recht der Thiere ins Humoristische oder Sagenhafte,

der Rechtssprache fortdauernden Wendungen, die mit ihnen zusammenhängen, verblafsten zu bildlichen Ausdrücken⁵. Denn immer hat das lebendige und volkstümliche Recht nur Willensträger als Rechtssubjekte anerkannt und demgemäß jene älteren Vorstellungen fallen lassen, sobald einerseits die grobsinnliche Hineinziehung überirdischer Willensmächte in den Rechtsverkehr aufhörte, andererseits die Vermenschlichung von Thieren und leblosen Körpern verschwand. Niemals dagegen hat es Dinge, denen es selbst keine Willensmacht andichtete, zu Rechtssubjekten erhoben. Insbesondere handelt es sich da, wo von einer leblosen Sache im Bewußtsein ihrer Leblosigkeit ausgesagt wird, daß sie Rechte oder Pflichten habe, ausübe oder erfülle, von vornherein nur um eine bildliche Ausdrucksweise⁶. Auch unser mittelalterliches Recht hat, so sehr es bei den durch Sachen vermittelten Rechten und Pflichten die handlichen und sinnlich packenden Redeformen liebt, die den Sachen selbst und namentlich den Grundstücken Rechtssphären und Rechtshandlungen zuschreiben, niemals im Ernste das Rechtsobjekt mit dem Rechtssubjekt vertauscht⁷. Vielmehr gehört die ernst gemeinte Personifikation des Leblosen lediglich einer künstelnden Doktrin an. Diese hat freilich Sachen verschiedener Art zu Personen zu stempeln versucht: Grundstücke⁸, Gerechtsame⁹, Vermögensinbegriffe¹⁰, ja sogar Papier-

Gierke, Humor S. 61 ff., die Thierstrafen und Thierprozesse werden zu Spielereien, u. s. w.

⁵ Schon im Mittelalter verloren z. B. Ausdrücke wie „Eigenthum des heiligen Petrus“ ihren ursprünglichen Sinn und dienten nur noch zur Bezeichnung eines Anstaltseigenthums. — Ebenso wurde auch da, wo von der naiven Annahme thierischer Rechtssubjektivität nicht mehr die Rede war, der Sprachgebrauch festgehalten, nach dem ein Thier Rechte und Pflichten hat, eine Schuld auf sich läßt, Buße, aber nicht Wette verwirkt (Sachsensp. II Art. 40 § 3) u. s. w.

⁶ So bei den römischen Bezeichnungen „praedium dominans“ und „praedium serviens“ in der Servitutenlehre oder „rei obligatio“ im Pfandrecht.

⁷ Ausführlich darüber Gierke, Genossenschaftsr. II 71 ff. u. 92 ff.

⁸ So „bei Servituten und unseren deutschen subjektiv-dinglichen Rechten“ Heise, Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, 3. Ausg. Heidelberg 1819, § 98 Anm. 15, u. Böcking, Pandekten, 5. Aufl. Bonn 1861, § 62. Ferner bei Reallasten L. Duncker, Die Lehre von den Reallasten, Marburg 1837, S. 61, Wolff D.P.R. S. 274. Manche auch bei der modernen Hypothek. Näheres im Sachenrechte.

⁹ So bei der Personifikation von Würden (dignitates) und Aemtern (Gierke a. a. O. III 271 Anm. 73–74), der „Krone“ u. s. w.; vgl. auch unten § 60 Anm. 6.

¹⁰ Noch heute faßt die herrschende Meinung Stiftungen als personifizierte Vermögensmassen auf; hiergegen ist später Stellung zu nehmen. — Auch die

fetzen¹¹. Alle solche Personifikationen aber sind, wenn man sich nicht etwa des Rückfalles in animistische Vorstellungen erkönnen will, nur unter Preisgabe jedes festen und gesunden Begriffes des Rechtssubjektes haltbar¹². Die deutsche Rechtswissenschaft muß mit ihnen reinen Tisch machen. Sie muß jedoch, um die Probleme, die zu solchen Verirrungen verleitet haben, zu lösen, den in der Welt der Rechtsobjekte auftauchenden Erscheinungen mehr, als in der romanistischen Jurisprudenz üblich ist, gerecht werden und namentlich die vom deutschen und modernen Recht ausgebildeten Beziehungen zwischen Sachen und Sachen unbefangen würdigen¹³.

Menschen also sind die einzigen Rechtssubjekte. Die Menschen aber können entweder als Einzelne oder als Verbände das Recht der Persönlichkeit haben. Der einzelne Mensch ist heute ausnahmslos Person; er ist daher auch schon Person, wenn in ihm erst die Anlage zu einem vernünftigen Wollen im Bereiche der äußeren Freiheit vorhanden ist, und bleibt Person, wenn diese Anlage sich niemals

Konstruktion des Fiskus als Vermögenspersonifikation taucht immer wieder auf; vgl. unten § 61. — Sodann wird vielfach die ruhende Erbschaft, bei der das römische Recht den Fortbestand der persona defuncti bis zu ihrer Uebernahme durch den Erben fingirt, vielmehr als personifizirtes Vermögen behandelt; vgl. über diese für das deutsche Recht, das keine hereditas jacens kennt, unerhebliche Frage Gierke a. a. O. III 105 Anm. 238 und die dort Angeführten, auch S. 362 Anm. 28; seitdem bes. Regelsberger § 75 III. — Weiter hat man im Handelsrecht das kaufmännische Geschäft zum Rechtssubjekt zu erheben versucht (vgl. z. B. Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl. [1876] § 15 u. 17, v. Völckerndorff in Endemanns Handb. I 188 ff.); oder auch die „Firma“ (z. B. Kuntze, Z. f. d. g. H.R. VI 197); vgl. hiergegen Gierke, Genossenschaftstheorie S. 456 ff., Behrend, H.R. § 37 Anm. 6 u. § 40 Anm. 7, Stobbe, D.P.R. I 434. — Auch sonst operirt man oft bei Vermögensmassen, Fonds, Kassen u. s. w., die in objektiver Sonderung einem bestimmten Zwecke dienen, mit dem Begriff einer eignen Rechtssubjektivität. — Sogar in neuere Gesetze ist diese Verwirrung eingedrungen; so ist in C.Pr.O. § 19 von „Vermögensmassen“, die „als solche“ parteifähig sind, im R.Ges. v. 31. Mai 1891 (und ebenso im Preufs. Ges. v. 20. Juli 1883) § 4 von „Vermögensmassen“, die als Gläubiger in das Reichs- (oder Staats-) Schuldbuch eingetragen werden können, die Rede.

¹¹ Vgl. unten die Lehre von den Werthpapieren.

¹² Am weitesten gieng in dieser Richtung Bekker, Jahrb. f. Dogm. XII 1 ff., indem er den Begriff des Rechtssubjekts völlig in die Begriffe des „Genießers“ und „Verfügers“ auflöste; er hat aber jetzt Pand. I § 19 seinen Standpunkt dem Vorstellungsinhalte des geschichtlich entwickelten Rechtsbewußtseins wesentlich näher gerückt und insbesondere dem Jagdhunde Tiras und der Stute Bellona ihre berühmt gewordene Rechtssubjektivität feierlich wieder entzogen. — Vgl. gegen diese Richtung auch Bernatzik, Arch. f. öff. R. V 251 ff.

¹³ Vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1.

entwickelt oder der vernünftige Wille vor dem leiblichen Tode zeitweise oder dauernd wieder entschwindet¹⁴. Der menschliche Verband ist auch heute nicht immer, wenn er an sich als Träger eines einheitlichen Gemeinwillens dazu geeignet wäre, als Person anerkannt¹⁵. Personen sind also nach heutigem Recht sämtliche einzelne Menschen und gewisse menschliche Verbände.

Die Persönlichkeit ist ein Rechtsbegriff, der kraft einer vom Rechtsbewußtsein vollzogenen Abstraktion durch Heraushebung eines Theilinhaltendes der Wirklichkeit zu Stande kommt¹⁶. Sie deckt sich nicht mit irgend einer sinnlich wahrnehmbaren Totalität in der Erscheinungswelt; sie ist weder greifbar noch sichtbar. Man sieht dem einzelnen Menschen nicht an, ob er Person ist oder nicht (z. B. Sklave), und was man an ihm sieht, ist nicht seine Persönlichkeit¹⁷. Nicht minder unsinnlich, aber auch nicht minder wirklich, ist die Verbandspersönlichkeit¹⁸.

III. Subjektsgemeinschaften. Einzelpersonen und Verbandspersonen sind die einzigen Personen, die unser Recht kennt¹⁹. Personen können aber nicht bloß für sich, sondern auch gemeinsam berechtigt oder verpflichtet sein. Nimmt eine Mehrheit von Personen die Stelle des Rechtssubjektes ein, so ist ein doppeltes Verhältniß möglich.

1. Die Subjekte bleiben getrennt. Dann entsteht entweder überhaupt keine Gemeinschaft, indem das Recht oder die Pflicht, sobald eine Mehrheit von Subjekten eintritt, nach thatsächlich getrennten (reellen) Theilen in völlig gesonderte Rechte oder Pflichten zerfällt. Oder es entsteht doch nur eine objektive Gemeinschaft, indem ein inhaltlich gleiches Recht oder eine inhaltlich gleiche Pflicht jedem einzelnen Subjekte entweder zu einem bloß gedachten (ideellen) Theile oder ganz (solidarisch) oder in irgend einem zu gemeinsamer Ausübung oder Erfüllung nöthigenden Konkurrenzverhältnisse mit den Rechten oder Pflichten der anderen Subjekte zugeschrieben wird.

¹⁴ Vgl. unten § 40 ff. und oben § 27 Anm. 8. Eine sonderbare Verirrung ist es, wenn Bierling, Kritik II 84 u. Prinzipienlehre I 122 u. 210 ff., Kinder und Wahnsinnige für „fingirte“ Rechtssubjekte erklärt.

¹⁵ Vgl. unten § 59.

¹⁶ Zutreffend hierüber Regelsberger I § 56.

¹⁷ Daher ist auch der übliche Ausdruck „physische“ Person mit dem Gegensatz der „juristischen“ Person schief und besser zu vermeiden.

¹⁸ Hiervon unten § 58 u. 59.

¹⁹ Durch die Erscheinungen der Vorwirkung und Nachwirkung der Einzelpersönlichkeit und der Verbandspersönlichkeit (vgl. oben § 29 Anm. 1) werden natürlich keine neuen Personenklassen ins Leben gerufen.

Die Personen als solche werden durch keines dieser Gemeinschaftsverhältnisse verbunden²⁰.

2. Die Subjekte sind verbunden. Eine Personenmehrheit kann jedoch auch in der Weise berechtigt oder verpflichtet sein, daß die Personen selbst als verbunden und in dieser Verbundenheit als Subjekt gedacht werden. Dann liegt nicht blos eine objektive Gemeinschaft, sondern eine Subjektsgemeinschaft vor. Die Personen sind hinsichtlich der gemeinschaftlichen Sphäre nicht mehr völlig von einander getrennt, sondern irgendwie mit einander verschmolzen und geeint. Sie bilden keine Verbandsperson, aber eine Personeneinheit. Derartige Verhältnisse hat das römische Recht nicht ausgeprägt, dagegen das deutsche Recht von je in mannichfacher Weise ausgestaltet. Von den deutschrechtlichen Personengemeinschaften muß im Personenrecht gehandelt werden²¹.

§ 31. Das Rechtsobjekt.

I. Begriff. Rechtsobjekt ist jede Person, insoweit sie der Willensmacht einer anderen Person unterworfen ist. Da aber eine Person stets in demselben Umfange, in dem sie Objekt einer Befugniß ist, als Subjekt einer Pflicht erscheint, bleibt sie in jedem Rechtsverhältniß Rechtssubjekt und wird nur als solches vorgestellt.

Rechtsobjekt im technischen Sinne ist daher nur das unpersönliche Objekt eines Rechtes.

Ein unpersönliches Ding, dem die Rechtsordnung die Fähigkeit zuschreibt, Rechtsobjekt zu sein, heißt Sache (im weiteren Sinn)¹. Zur Sache eignet sich jeder Bestandtheil der äußeren Güterwelt, der im Verhältniß der Menschen zu einander einer für andere Willen bindenden Willensherrschaft unterworfen werden kann.

Der Begriff der Sache ist ein Rechtsbegriff, der gleich dem Begriff der Person auf einer vom Rechtsbewußtsein vollzogenen Ab-

²⁰ Ob überhaupt eine objektive Gemeinschaft und welche Art derselben eintritt, richtet sich vornehmlich nach der Beschaffenheit der Rechte und Pflichten in dem Punkte der sogen. „Theilbarkeit“. Vgl. G. Rümelin, Die Theilung der Rechte, Freiburg u. Tübingen 1883, Regelsberger, Pand. I § 51 VI, u. die dort Anm. 16 angef. weiteren Schriften.

²¹ Vgl. unten Buch II Abschn. I Kap. 3.

¹ Preuß. L.R. I, 2 § 1; Oesterr. Gb. § 285. Dagegen will der Entw. den Namen „Sache“ auf körperliche Sachen einschränken und die Sache im weiteren Sinn „Gegenstand“ nennen; vgl. hiergegen Gierke, Entw. S. 44 ff. — Abweichend Regelsberger § 94 u. 96, Bierling, Prinzipienlehre I 256 ff.

straktion beruht und immer nur einen Theilinhalt der Wirklichkeit in sich aufnimmt. Er deckt sich daher nicht mit dem Begriff eines Naturgegenstandes². Es giebt Naturgegenstände, die keine Sachen sind, weil sie sich der menschlichen Willensherrschaft überhaupt entziehen, wie z. B. die Gestirne, die Wolken, das offene Meer. Alle Naturgegenstände aber sind Sachen nur in ihren der rechtlichen Beherrschung zugänglichen Beziehungen, nicht in ihrer sinnlichen Totalität, nicht in ihrer wechselnden physikalischen und chemischen Beschaffenheit, nicht in ihrem rein naturgesetzlichen Verhalten.

II. Arten der Sachen.

1. Man unterscheidet „körperliche“ und „unkörperliche“ Sachen.

a. Körperliche Sache heisst ein räumlich begrenztes Stück der äusseren Güterwelt in der Totalität seiner zu rechtlicher Beherrschung geeigneten Beziehungen. Der Name ist nicht genau und verleitet leicht zur Verwechslung der Sache im Rechtssinn mit dem Naturgegenstande. Wo daher der Rechtsbegriff der körperlichen Sache in Frage steht, muß dieser Unterschied beachtet werden³. Der Ausdruck „Sache“ wird im Leben nicht selten auf körperliche Sachen eingeschränkt; auch im Sprachgebrauch der Wissenschaft und der Gesetze erscheint die körperliche Sache als „Sache im engeren Sinn“⁴.

b. Unkörperliche Sache ist ein ideell begrenzter Ausschnitt aus den zu rechtlicher Beherrschung geeigneten Beziehungen der äusseren Güterwelt. Die unkörperliche Sache empfängt ihre Begrenzung und damit ihr gesondertes Dasein erst durch den Umfang und Inhalt des Rechtes, als dessen Gegenstand sie gedacht wird. Hieraus erklärt es sich, daß nicht nur vielfach für die unkörperliche

² Dies wird, wie von den Römern selbst, so von vielen Romanisten noch immer gründlich verkannt; am gründlichsten von Windscheid, Pand. I § 137 (mit seiner Unterscheidung „real existirender“ und bloß „gedachter“ Gegenstände von Rechtsverhältnissen), dem aber der Entw. durchweg folgt. Das deutsche Recht faßte schon früh den Sachbegriff zwar minder abstrakt, aber auch minder materialistisch; Gierke, Genossenschaftsr. II 62.

³ Richtig führt das R.Ger. XVII Nr. 61 aus, daß es auf die Lebensanschauung ankomme und daher z. B. der elektrische Strom, obschon er im naturwissenschaftlichen Sinne nicht Körper, sondern Kraft ist, als Gegenstand des Rechtsverkehrs eine „körperliche Sache im Rechtssinn“ (nach Pr. L.R. I, 2 § 3) sein könne. A. M. Ludwig, Z. f. H.R. XXXV 31 ff.

⁴ Im Preufs. L.R. I, 2 § 3 wird der Begriff der „Sache im engeren Sinne“ auf solche unkörperliche Sachen ausgedehnt, die vermöge der ihnen verliehenen Selbständigkeit Gegenstand eines dauernden Rechtes sein können, also z. B. liegenschaftliche Gerechtsame, Erfindungspatente (R.Ger. XXXI 56 u. 298), Kuxe (R.Ger. XXVIII Nr. 55) u. s. w.

Sache derselbe Name wie für das an ihr bestehende Recht gebraucht wird⁵, sondern daß im Leben, in der Wissenschaft und in der Gesetzgebung geradezu der Begriff der unkörperlichen Sachen mit dem Begriff der Rechte zusammengeworfen zu werden pflegt⁶. Daß dies unzulässig ist, liegt auf der Hand. Denn das Recht als Herrschaft kann nicht mit dem Gegenstande dieser Herrschaft identisch sein⁷. Doch ist gegen die Beibehaltung des ungenauen Sprachgebrauches nichts einzuwenden, sobald nur die zu Grunde liegende Verwechslung erkannt und jede irrige Folgerung aus ihr vermieden wird⁸.

Nicht bei jedem Rechte, dessen Gegenstand keine körperliche Sache ist, liegt eine unkörperliche Sache vor; und nicht immer erschöpft sich, wo eine unkörperliche Sache vorhanden ist, in ihr die gegenständliche Seite des Rechts. Vielmehr ist der Gegenstand eines Rechtes nur insoweit unkörperliche Sache, als er nach den in der Rechtsordnung ausgeprägten Lebensanschauungen als ein unpersönliches und in solcher Trennung von der Person in sich selbst werthvolles äußeres Gut vorgestellt werden kann⁹.

Unkörperliche Sache ist vor Allem stets der Gegenstand eines begrenzten Rechtes an einer körperlichen Sache. Denn das begrenzte

⁵ Im älteren deutschen Recht bezeichnete man überhaupt vielfach das Recht und dessen Gegenstand mit demselben Namen; wie *eigen*, *erbe*, *lehn*, *leibzucht*, *zins*, *gült*, *vogtei* u. s. w., so hatten *gerechtigkeit*, *rechtsame*, *freiheit* u. s. w. diese doppelte Bedeutung. Auch heute werden z. B. „Nießbrauch“, „Forderung“, „Hypothek“, im Volksmunde ja aber auch „Eigenthum“ und „Besitz“ in beiderlei Sinne gebraucht.

⁶ So bekanntlich bei den Römern (Gaj. Inst. II § 12–14, pr. § 1–2 Inst. II, 2, dazu Arnold, Kultur u. Recht der Römer S. 144 ff.) und folgeweise auch in der romanistischen Jurisprudenz, die sich erst neuerdings davon losgesagt hat. Ebenso vielfach im älteren deutschen Recht, ohne daß freilich die Annahme Heuslers, Inst. I 330 u. 336 ff., gerechtfertigt wäre, man habe allgemein gewisse „Rechtsame“ nur als Objekte von Rechten, dagegen die Objekte einfacher „Rechte“ niemals als unkörperliche Sachen vorgestellt; vgl. unten § 81 Anm. 13. Ferner im Pr. L.R. II, 1 § 2, Code civ. Art. 516 ff., Oest. Gb. § 292.

⁷ Gierke, Entw. S. 44 ff.

⁸ Im römischen Rechte führte der materialistische Sachbegriff insbesondere zur Auffassung des „Eigenthums“ als eines den Sachkörper gewissermaßen absorbirenden und darum einerseits nur an körperlichen Sachen denkbaren, andererseits von allen anderen Rechten spezifisch verschiedenen Rechts. Diese Auffassung, von der sich die Romanisten nicht trennen können und die der Entw. verewigen will, ist dem deutschen Rechte fremd; vgl. unten die Lehre vom Eigenthum.

⁹ Hiermit berühren sich die Untersuchungen von Bekker, Pand. I 50 ff. über den „objektiven Rechtsbestand“, der im Nothfall für sich allein bestehen kann; zum Theil auch Jhering, Passive Wirkungen der Rechte, Jahrb. f. D. X Nr. 8.

dingliche Recht ergreift im Gegensatz zum Eigenthum, das auf die körperliche Sache in ihrer Totalität gerichtet ist, diese nur in einzelnen Beziehungen.

Unkörperliche Sache kann auch ganz oder theilweise der Gegenstand eines Rechtes an der eignen Person sein. Er kann es insoweit sein, als er sich von der Person gesondert vorstellen läßt und in dieser Gesondertheit einen selbständigen Werth hat, mithin ein äußeres, obschon unsinnliches Gut bildet. So ist bei einem ausschließlichen Aneignungsrecht oder Gewerberecht der monopolisirte Thätigkeitsbereich (Jagd, Fischerei, Gewerbebetrieb bestimmter Art), beim Urheberrecht das Geisteswerk, beim Erfinderrecht die Erfindung, beim Markenrecht das Persönlichkeitszeichen, ja selbst beim Firmenrecht die Firma, nicht dagegen beim Recht auf Leben das Leben, beim Recht auf Ehre die Ehre oder beim gewöhnlichen Namenrecht der Name als unkörperliche Sache vorstellbar¹⁰. Bis zu welchem Grade aber die objektive Selbständigkeit solcher unleiblichen Güter anerkannt werden soll, ist eine vom positiven Recht zu entscheidende und keineswegs überall gleichmäÙig entschiedene Frage¹¹.

Unkörperliche Sache kann endlich auch der Gegenstand eines persönlichen Rechts sein. Als unkörperliche Sache erscheint insbesondere der Gegenstand der Forderungsrechte, deren Wesen gerade darin besteht, daß die geschuldete Handlung als eine an sich selbst werthvolle Leistung vom verpflichteten Subjekt unterschieden und somit als ein äußeres Gut objektivirt wird. Dagegen kann bei den persönlichen Rechten, deren Gegenstand eine andere Person als solche ist, niemals dieser Gegenstand selbst, sondern immer nur der Gegenstand der aus solchen Rechten abgeleiteten Rechte an Sachen oder Handlungen als unkörperliche Sache vorgestellt werden¹². Bei manchen Personengemeinschaften und Verbandspersonen überwiegt indess in der Struktur des Theilhaberrechts oder Mitgliedschaftsrechts der auf

¹⁰ Dies ist der richtige Kern der Lehre vom „Immaterialgüterrecht“. Doch liegt kein Grund vor, den Ausdruck „Sache“ hier mit „Gut“ zu vertauschen. Vgl. auch Bekker, Z. f. vgl. R.W. II 19 ff. u. Pand. I 63 ff., der aber seinerseits überhaupt nur diese Klasse von „unkörperlichen Sachen“ anerkennen will.

¹¹ Man denke z. B. an die abweichenden Grundsätze der verschiedenen Handelsgesetzbücher hinsichtlich der Uebertragbarkeit der Firma.

¹² So im Familienrecht die Nutzung am Frauengut oder Kindergut oder die verwandtschaftliche Alimentationspflicht; so im Handelsgesellschaftsrecht der Antheil am Gesellschaftsvermögen und die aus ihm entspringenden Forderungen; so im Genossenschaftsrecht die aus der Mitgliedschaft fließenden Nutzungen und Forderungen und umgekehrt die der Genossenschaft gegenüber begründeten dinglichen Lasten und Beitragsschulden der Mitglieder.

einen Bestandtheil der äußeren Güterwelt gerichtete Inhalt dergestalt, daß dadurch die rechtliche Behandlung des ganzen Rechtes bestimmt und somit seinem Gegenstande im Ganzen der Typus einer unkörperlichen Sache aufgeprägt wird¹³.

Eine wichtige Folge des Begriffes der unkörperlichen Sache besteht darin, daß so weit, wie dieser Begriff reicht, auch der Begriff der Rechte an Sachen erstreckt werden kann. Hieraus ergeben sich die ungenau als „Rechte an Rechten“ bezeichneten Verhältnisse: Nießbrauch, Pfandrecht, Näherrecht, nach deutscher Auffassung aber genau so gut auch „Eigenthum“ an einer dinglichen Rente, einer Hypothek, einem Geisteswerk, einem Gesellschaftsantheile, einer Mitgliedschaft, einer Forderung¹⁴.

Wird in dieser Weise der Gegenstand eines Rechtes als unkörperliche Sache objektivirt, so ist damit zugleich ausgesagt, daß da, wo dem Rechte eine seinen Werth begründende Pflicht entspricht, auch der Gegenstand dieser Pflicht als ein vom verpflichteten Subjekt lösliches Objekt gedacht werde. Von der Verbindlichkeit als solcher wird somit die durch sie auferlegte „Last“ oder „Schuld“ unterschieden¹⁵. Sie erscheint als Kehrseite einer unkörperlichen Sache und drückt für das verpflichtete Subjekt gewissermaßen ein negatives wirtschaftliches Gut, einen Minusantheil an der äußeren Güterwelt aus.

2. Die Sachen sind entweder Sachindividuen oder Sachinbegriffe.

a. Sachindividuen sind körperliche oder unkörperliche Sachen,

¹³ So z. B. bei den Schiffsparten, Kuxen, Aktien; vgl. unten § 64 u. 80.

¹⁴ In der umfangreichen Litteratur über die „Rechte an Rechten“ (vgl. Bekker, Pand. I 64 ff., Windscheid, Pand. I § 48a u. die hier in Anm. 1 Angeführten, Regelsberger § 94 IV, Bierling, Prinzipienlehre I 270 ff.) wird meist zwischen dem Recht und der unkörperlichen Sache nicht gehörig unterschieden. Gleichwohl ist gerade hier diese Unterscheidung unentbehrlich. Denn auf der einen Seite hat aller darauf verwandte Scharfsinn ein „Recht am Recht“ nicht vorstellbar zu machen vermocht. Auf der anderen Seite dürfen die lebendigen Gebilde, die das geltende Recht unbestreitbar im Sinne einer Erstreckung des Sachenrechts über den Kreis der körperlichen Sachen hinaus gestaltet hat, nicht umgedeutet, sondern müssen aus ihrem eignen Geist und somit als Sachenrechte begriffen werden.

¹⁵ „Last“ nennen wir den Gegenstand einer durch das Mittel einer Sache, „Schuld“ den Gegenstand einer unmittelbar mit der Person verknüpften Verpflichtung. Doch ist die Terminologie keine feste. Wo der Gegenstand einer Pflicht nicht als ein von der verpflichteten Person trennbares Gut vorstellbar ist, wie bei einer Treu-, Schutz- oder Gehorsamspflicht, sprechen wir weder von „Last“ noch von „Schuld“.

die das Recht als in sich geschlossene einheitliche Rechtsobjekte behandelt¹⁶. So lange ein Sachindividuum als solches besteht, sind dessen Bestandtheile ihrerseits nicht Sachen, sondern nur Sachtheile.

Die Abgrenzung der Sachindividuen gegen einander vollzieht das Recht im Anschluß an die auf natürlicher Grundlage geschichtlich entwickelten Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen. Auch bei den körperlichen Sachindividuen ist diese Abgrenzung nur zum Theil (wie bei den Thieren) durch die Natur unbedingt gegeben, im Uebrigen durch menschliche Einrichtungen und Verkehrsgewohnheiten bestimmt¹⁷. Die Sachindividuen besitzen daher für das Recht nicht dieselbe innere Unzugänglichkeit und Unzerlegbarkeit, wie die Personenindividuen. Vielmehr können sie nicht nur auf die mannichfachste Weise sich durch Theilung in mehrere Sachen oder durch Verbindung in bloße Sachtheile verwandeln, sondern auch während ihres Bestandes als mehr oder minder zusammengesetzte Einheiten betrachtet werden¹⁸. Insoweit dies geschieht, sind auch an bloßen Sachtheilen besondere Rechtsverhältnisse möglich, wie sie in gewissem Umfange sogar das römische Recht gelten läßt, in größerer Fülle das deutsche Recht entwickelt hat¹⁹.

¹⁶ Dafs die rechtliche Individualisirung sich nicht blos auf die körperlichen, sondern auch auf die unkörperlichen Sachen bezieht, wird oft übersehen. Auch die unkörperliche Sacheinheit ist zum Theil vor aller rechtlichen Normirung gegeben, wird aber immer erst durch die Rechtsordnung als Rechtsobjekt individualisirt und abgegrenzt (z. B. ein Kunstwerk als Gegenstand des Urheberrechts, eine Erfindung als Gegenstand des Patentrechts). Auch ihre Bestandtheile sind nur Sachtheile, nicht Sachen für sich. Auch sie ist untheilbar oder in verschiedenem Maf und verschiedener Art theilbar, kann durch Theilung in mehrere selbständige Sachen zerfallen (z. B. eine Forderung) und durch Vereinigung zum Sachtheil werden. Auch sie ist „einfach“ oder in mancherlei Sinn „zusammengesetzt“. Auch bei ihr endlich begegnet ein dem Verhältnifs von Muttersache und „Frucht“ entsprechendes Verhältnifs, wie dies der Begriff der „bürgerlichen Früchte“ ausdrückt.

¹⁷ So vor Allem bei der Individualisirung der Grundstücke; aber auch bei der Behandlung von Körnermengen, Erdhaufen, Flüssigkeiten u. s. w. als Sacheinheiten; nicht minder bei der Begriffsbestimmung der zusammengesetzten Sachen und ihrer Abgrenzung gegen Sachbegriffe.

¹⁸ Der Unterschied zwischen „einfachen“ und „zusammengesetzten“ Sachen ist ein flüssiger und hat nur insoweit rechtliche Bedeutung, als das Recht daran einen Unterschied in der Behandlung der Sachtheile knüpft; so richtig Dernburg, Pand. I § 68.

¹⁹ Vgl. über das römische Recht Windscheid, Pand. I § 138 u. 142, Dernburg a. a. O., Bekker, Pand. I § 71 Anm. e; über Entw. I § 782–788 Gierke, Entw. S. 297 ff. Im deutschen Recht gehören hierher vor Allem das Geschofseigenthum und das besondere Eigenthum an stehenden Früchten, wo-

Die Sachindividuen werden theils nach ihrer vom Recht als erheblich erachteten natürlichen Beschaffenheit theils nach den ihnen ausschließlich vom Recht verliehenen Eigenschaften in mancherlei Arten eingetheilt. Einige dieser Unterscheidungen sind für das deutsche Recht besonders bedeutungsvoll und müssen später besprochen werden²⁰.

b. Sachinbegriff ist eine zu einem größeren Sachganzen zusammengefaßte Mehrheit von Sachindividuen, die das Recht als einheitliches Rechtsobjekt anerkennt, ohne den einzelnen Sachindividuen die Eigenschaft besonderer Sachen zu entziehen. Ein Sachinbegriff kann aus körperlichen oder unkörperlichen oder beiderlei Sachen bestehen. Von solchen im deutschen Recht mannichfach ausgebildeten Sachganzen muß später die Rede sein²¹. Nur über den Begriff des Vermögens ist wegen seines Zusammenhanges mit allgemeinen Grenzfragen schon hier Einiges zu sagen.

III. Vermögen²². Der Begriff des Vermögens wird in doppeltem Sinne verstanden²³.

1. Im objektiven Sinne ist Vermögen ein Inbegriff körperlicher und unkörperlicher Sachen. Mithin ist das Vermögen einer Person der Inbegriff aller ihrer rechtlichen Herrschaft unterworfenen körperlichen und unkörperlichen Sachen, während alle ihre Lasten und Schulden als negative oder passive Vermögensbestandtheile („Passiva“) erscheinen²⁴. Innerhalb des Vermögens einer Person aber kann wieder ein irgendwie in sich zusammenhängender engerer Inbegriff von körper-

von später die Rede sein wird; zum Theil auch die Behandlung der Wohnungsmiethe.

²⁰ Vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1. Dagegen wird die Lehre von dem Unterschiede vertretbarer und unvertretbarer, verbrauchbarer und unverbrauchbarer, theilbarer und untheilbarer Sachen, sowie die allgemeine Theorie der natürlichen und bürgerlichen Früchte den Pandekten überlassen.

²¹ Vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1.

²² Vgl. Birkmeyer, Ueber das Vermögen im juristischen Sinn, Erlangen 1879; Bekker, Pand. I § 40—43; Regelsberger § 95 (der aber das Vermögen im objektiven Recht nicht anerkennt).

²³ Beide Bedeutungen werden unzulässig vermengt, wenn man (wie der Entw.) „Sachen“ und „Rechte“ in gleicher Weise als „Vermögensgegenstände“ oder „Vermögensbestandtheile“ bezeichnet und zusammenfaßt; Gierke, Entw. S. 44 ff.

²⁴ Für die deutsche und moderne Auffassung bedeutet „Vermögen“ regelmäßig die Einheit der Aktiva und Passiva, daher möglicher Weise auch eine negative GröÙe; nur in untechnischem Sinn ist „Vermögen“ bloß das „Aktivvermögen“ oder auch das nach Abzug der Schulden und Lasten verbleibende „Reinvermögen“. Anders in den römischen Quellen.

lichen und unkörperlichen Sachen mit dazu gehörigen Lasten und Schulden als ein besonderes Vermögen („Sondervermögen“) anerkannt sein²⁵. Das Vermögen im objektiven Sinne ist ein Sachganzes, das selbst als Rechtsobjekt vorgestellt werden kann.

2. Im subjektiven Sinne ist Vermögen der Inbegriff der einem Vermögen im objektiven Sinn entsprechenden Rechte und Verbindlichkeiten²⁶.

Zum Vermögen einer Person gehören also nicht alle ihre Rechte und Pflichten, sondern nur diejenigen Rechte und Pflichten, deren Gegenstand als körperliche oder unkörperliche Sache und eben deshalb als ein unpersönliches wirthschaftliches Gut vorgestellt wird. Mit der Abgrenzung des Sachbegriffs ist daher zugleich die begriffliche Abgrenzung der Vermögensrechte und Vermögenspflichten gegen andere Rechte und Pflichten gewonnen.

Der Kreis des Vermögensrechts deckt sich keineswegs mit dem Kreise des Privatrechts²⁷. Nicht alle dem Privatrecht und auch nicht etwa alle dem „reinen“ Privatrecht angehörige Befugnisse und Pflichten sind vermögensrechtlicher Natur²⁸ und nicht alle Vermögensrechte und Vermögenspflichten gehören dem Privatrecht an²⁹.

Auch ist die Abgrenzung des Vermögensrechts vielfach schwankend und wird im Einzelnen durch das positive Recht ungleich vollzogen. Viele Rechtsverhältnisse sind gemischter Natur. Vermögensrechte enthalten oder erzeugen persönliche Beziehungen, bei deren Regelung die Rechtsordnung den vermögensrechtlichen Gedankenkreis verläßt³⁰.

²⁵ Vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1.

²⁶ Hinsichtlich der Zurechnung der Verbindlichkeiten gilt auch hier das in Anm. 24 Bemerkte.

²⁷ Die Einengung des privatrechtlichen Gesichtskreises auf Vermögensrechte hat in der romanistischen Doktrin manches Unheil angerichtet; so bei den juristischen Personen, den Gesellschaften, dem Urheberrecht.

²⁸ Nicht bloß die persönlichen Familienrechte und andere sozialrechtliche Bestandtheile des Privatrechts (oben § 4), sondern auch die obersten Individualrechte an der eignen Person sind keine Vermögensrechte. Unrichtig daher Sarwey a. a. O. S. 105 ff. u. 289 ff., E. Löning, Verwaltungsr. § 201 II, und insbesondere Sohm, Inst. § 19 (der „Privatrecht“ und „Vermögensrecht“ schlechthin identifizieren will und daher auch das persönliche Familienrecht nicht als Privatrecht gelten läßt). Richtig dagegen R.Ger. 4. Dez. 1884 XII Nr. 69 S. 283, auch ebenda Nr. 12 S. 51 u. XVIII Nr. 4 S. 18.

²⁹ So z. B. nicht das Recht auf Armenunterstützung, die Steuerpflicht, die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe.

³⁰ Man denke z. B. an die im Lehnrecht enthaltene gegenseitige Treupflicht. Oder an die personenrechtliche Seite des Gesindevertrages, ja überhaupt jedes die

Nichtvermögensrechte umschließen oder enthalten vermögensrechtliche Bestandtheile, die von der Rechtsordnung mehr oder minder selbstständig werden und insoweit zum Vermögen gehören³¹.

Eine gemeinsame Eigenschaft aller Vermögensrechte ist der selbständige wirtschaftliche Werth ihres Objektes³². Darum sind sie im Gegensatz zu anderen Rechten in Geld schätzbar³³. Und darum bildet für noch so ungleichartige Vermögensrechte ihr Werth einen gemeinsamen Nenner, in dem sie zu einer Einheit zusammengefaßt werden können³⁴. Im Uebrigen haben die einzelnen Rechte, wie zu anderen Sacheigenschaften, so zum Werthe ihres körperlichen oder unkörperlichen Objektes eine mehr oder minder unmittelbare Beziehung, so daß gewisse Rechte wegen ihrer besonderen Richtung auf den Werth als Rechte am Werth oder „Werthrechte“ gedacht werden

ganze Arbeitskraft ergreifenden Dienstvertrages, wie sie in der modernen Regelung des Arbeitsvertrages mehr und mehr wieder Beachtung findet. Oder an die Einschränkung des vermögensrechtlichen Charakters von Forderungsrechten auf Gehalt, Alimente, Renten, Lohn u. s. w. durch Pfändungsverbote (C.Pr.O. § 749). Oder an das in dem Aktienrecht enthaltene Stimmrecht, dessen nichtvermögensrechtliche Natur jetzt die Verbote wider Kauf und Verkauf der Stimme (H.G.B. Art. 249 e u. 249 f) scharf zum Ausdruck bringen. Oder auch an die vielfach sich keineswegs im Vermögensinteresse erschöpfende Bedeutung des Eigenthums (z. B. an Liegenschaften, Kunstwerken, Familienerbstücken, Erinnerungszeichen), die z. B. da vom Recht beachtet wird, wo es auf den „Werth der besonderen Vorliebe“ (Pr. L.R. I, 2 § 115) ankommt.

³¹ So z. B. bei den Persönlichkeitsrechten nutzbare Gewerberechte, Verlagsrechte, Patente, Firmenrechte, Markenrechte u. s. w., im Familienrecht eheliche und elterliche Nutzungsrechte, im Gemeinde- und Genossenschaftsrecht nutzbare Sonderrechte der Mitglieder. Bringt aber das Kind in seinem Recht auf standesgemäßen Unterhalt schon ein Vermögen mit auf die Welt? Oder besitzt der Arme in seinem Anspruch auf Armenunterstützung ein Vermögen? Man wird diese Fragen kaum eindeutig beantworten können. Keinesfalls gehören die Rechte auf Mitgebrauch öffentlicher Sachen zum Vermögen, da es ihnen an der erforderlichen Selbständigkeit fehlt.

³² Ueber die juristische Seite des Werthbegriffes vgl. Goldschmidt, Handb. II (2. Aufl.) S. 70 ff., auch Beseler, D.P.R. § 73; dazu Pr. L.R. I, 2 § 111–118, Oesterr. Gb. § 302–306, Entw. I § 220 (in Entw. II gestrichen). Für das Recht ist bald der „Gebrauchswerth“, der sich nach dem Maße der unmittelbaren Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse des Berechtigten durch die Sache bestimmt, bald der „Tauschwerth“, der sich nach der durch die Möglichkeit verkehrsmäßiger Verwerthung bedingten mittelbaren Verwendbarkeit der Sache zur Bedürfnisbefriedigung richtet, maßgebend.

³³ Ueber das Geld als Werthmesser vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1.

³⁴ Ueber Vermögensbegriffe als Wertheinheiten Gierke, Genossenschaftstheorie S. 327 ff., 456 Anm. 1, 496 ff.

können³⁵. Auch unterscheiden sich die Vermögensrechte hinsichtlich ihrer „Verwerthbarkeit“, d. h. der Möglichkeit ihres Umsatzes in Geld. Denn wenn eine Verwerthung in diesem Sinne auf dem doppelten Wege der Uebertragung oder der Ausübung erfolgen kann, so sind zwar manche Vermögensrechte (z. B. Geldforderungsrechte und Hypotheken) sowohl durch Uebertragung wie durch Ausübung, andere dagegen (z. B. das Eigenthum) nur durch Uebertragung, wieder andere (z. B. ein Altentheilsrecht) nur durch Ausübung und manche endlich (z. B. eine Fideikommissanwartschaft) überhaupt nicht verwerthbar.

Zweites Kapitel.

Das Werden des subjektiven Rechts.

§ 32. Im Allgemeinen.

I. Rechtsvorgänge¹. Subjektives Recht entsteht, verändert sich und vergeht. Eine bloße Veränderung liegt vor, wenn das Subjekt, der Inhalt oder das Objekt des Rechtes ganz oder theilweise wechselt, gleichwohl aber das Recht als dasselbe Recht, das vorher bestanden hat, vorgestellt wird. Der wichtigste Fall der Veränderung ist der Uebergang von einem Subjekt auf das andere Subjekt, der dann, wenn er sich durch eine darauf gerichtete Handlung vollzieht, Uebertragung heißt. Mit dem Uebergange kann sich zugleich eine Veränderung des Rechtsinhaltes oder des Rechtsobjektes, insbesondere durch Theilung oder Vereinigung, verbinden. Neben der lediglich auf Veränderung des Rechtes gerichteten „translativen“ Uebertragung steht die „konstitutive“ Uebertragung, durch die ein Theilinhalt des Rechtes ausgesondert und als selbständiges Recht

³⁵ So das Pfandrecht und insbesondere die moderne Hypothek und Grundschuld; die Antheilsrechte der Handelsgesellschafter und der Aktionäre; das Pflichttheilsrecht des gemeinen Rechts.

¹ Vgl. bes. Bekker, Pand. I § 30 ff., Windscheid I § 63 ff., v. Schey, Ueber Rechtsverwandlungen, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. VII 746 ff., VIII 110 ff., Regelsberger, Pand. I § 118 ff. — Da das Folgende in die Pandekten gehört, wird hier nur kurz zu einer Reihe begrifflicher Fragen Stellung genommen, deren Beantwortung für die spätere Behandlung deutschrechtlicher Lehren entscheidende Bedeutung hat.